

# Begl.Abschrift

## STADT FÜRSTENFELDBRUCK

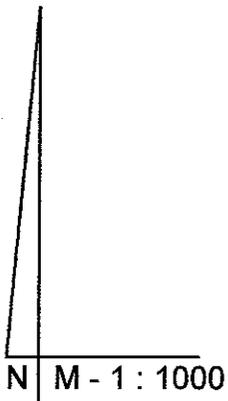


## BEBAUUNGSPLAN Nr. 38/1

### Bahnhofsareal Fürstentfeldbruck

Entwurf:  
U. Bosch

STADTBAUAMT  
FÜRSTENFELDBRUCK  
STADTPLANUNG



gefertigt:

20.04.2001

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433 ff.) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) diesen Änderungs-Bebauungsplan als **Satzung**.

## **Bebauungsplan Nr. 38/1**

Der Bebauungsplan Nr. 38 wird für den Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofes geändert und mit der Bebauungsplan Nr. 38/1 fortgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 38/1 setzt für diesen Bereich zwei Bauräume für Überdachungen des Zentralen Omnibusbahnhofes mit einer Höhenentwicklung von I VG und einer max. Geschossfläche von 180 m<sup>2</sup> und 600 m<sup>2</sup> fest.

Alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 gelten nach wie vor auch für dieses Areal.

## Bebauungsplan Nr. 38/1

### Bahnhofsareal Fürstenfeldbruck

#### Städtebauliche Begründung

Bei den Detailplanungen für den zentralen Omnibusbahnhof hat sich herausgestellt, dass eine Überdachung des gesamten Bahnhofes sinnvoll ist. So können wartende Busbenutzer wirkungsvoller vor Regen geschützt werden.

Da im Bebauungsplan Nr. 38 für derartige Bedachungen kein Bauraum vorgesehen war, wird der Bebauungsplan im Bereich des zentralen Omnibusbahnhofes geändert.

Der Bebauungsplan Nr. 38/1 sieht in diesem Bereich zwei Bauräume mit einer Höhenentwicklung von einem Vollgeschoss und einer max. Geschossfläche von 180 m<sup>2</sup> und 600 m<sup>2</sup> für die gewünschten Bedachungen vor.

Fürstenfeldbruck, den 16.07.2001

Stadtplanung



  
Sepp Kellerer  
1. Bürgermeister

## Verfahrensvermerke:

1. Der 1. Bürgermeister hat am 23.04.2001 mit dringlicher Anordnung gem. § 37 Abs. 3 GO die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde zuletzt in der Zeit vom 25.04.2001 bis 16.05.2001 öffentlich ausgelegt (§§ 2 Abs. 1 Satz 2, 13 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.04.2001 wurde vom Stadtrat am 29.05.2001 gefasst (§ 10 BauGB).
4. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte am 20.07.2001; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan vom 20.04.2001 in Kraft (§ 12 BauGB).

Fürstentfeldbruck, 23.07.01



Sepp Kellerer  
Erster Bürgermeister



Siegel

---

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den städtischen Akten befindlichen Urschrift wird hiermit bestätigt.

Fürstentfeldbruck, den 23.07.01

Im Auftrag



Zenk

